

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen „Tax & Audit Club Stuttgart“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr wird als Rumpfbjahr geführt.

§ 2 Zwecksetzung des Vereins

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Informations- und Aufklärungsarbeit rund um das Steuerrecht und die Wirtschaftsprüfung gegenüber einer breiten Öffentlichkeit
 - b. das Abhalten und Organisieren von Fachvorträgen und Seminaren
 - c. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich des Steuerrechts und der Wirtschaftsprüfung

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat. Weitere Organe können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 4 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorstand einberufen. Dies erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn
 - a. der vierte Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand schriftlich beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang stattfinden; zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen oder
 - b. sie durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen wird.
- IV. Auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vereinsvorstand schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

- V. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; ausgenommen sind Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- VI. Ergänzungen der Tagesordnung wie Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.
- VII. Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens vier anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- VIII. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Die Satzungsänderung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- IX. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- X. Die Wahl des Protokollführers sowie des Versammlungsleiters erfolgt mit der einfachen Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Gäste können zu Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 5 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Alle Personen, die zum Vorstand ernannt werden, gelten als Mitglieder des Vorstands des Vereins und sind in ihrer Position gleichgestellt. Die Vorstände verantworten jeweils Zuständigkeitsbereiche innerhalb des Vereins. Weitere Vorstände können durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden. Die Vorstandsmitglieder sind generell öffentlich und in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds sind die jeweiligen Vorstandspositionen geheim zu wählen.
- II. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- III. Legt ein Mitglied des Vorstands sein Mandat vorzeitig nieder, bestimmt der Vorstand seinen Nachfolger. Legt mehr als ein Mitglied des Vorstands sein Mandat vorzeitig nieder, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für die verbleibende Amtszeit die Nachfolger bestimmt. Bei grober Pflichtverletzung kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung vorzeitig seiner Aufgaben enthoben werden.
- IV. Alle Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 6 Beirat

- I. Der Beirat unterstützt den Vorstand als Beratungsorgan. seine Empfehlungen an den Vorstand spricht der Beirat stets mit Blick auf die Wahrung des Interesses der Mitglieder des Vereins aus.
- II. Der Beirat wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit gewählt. Eine erneute Kandidatur ist möglich. Sie dürfen in keinem abhängigen Verhältnis zum amtierenden Vorstand stehen. Mitglieder des Beirates müssen ordentliches Mitglied des Vereins sein und dürfen nicht dem aktuellen Vorstand angehören.
- III. Der Beirat besteht aus mindestens einer Person und kann bis zu maximal fünf Personen umfassen.
- IV. Die Aufgaben des Beirates umfassen:
 - a. Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, sich aktiv mit der Arbeit des Vorstands auseinanderzusetzen, bei Fragen beratend zur Seite zu stehen, sowie Empfehlungen zu tätigen um die Interessen der Mitglieder zu wahren.
 - b. Die jährliche Berichterstattung auf der Hauptversammlung über die Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Kann dort kein Beiratsmitglied anwesend sein, so liest der aktuelle Vorstand einen vom Beirat bereitgestellten Bericht vor.
 - c. Die Sitzungen des Beirats sind zu protokollieren.

§ 7 Kassenprüfende

- I. Die Mitgliederversammlung wählt in der Versammlung, in der Wahlen zum Vorstand stattfinden, für dessen Amtszeit aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfende, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- II. Die Kassenprüfenden überprüfen zur Mitgliederversammlung mit Wahlen zum Vorstand die ordnungsgemäße Kassenführung und nehmen Stellung zu Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Haushaltsführung. Über diese Kassenprüfung wird ein Protokoll gefertigt, welches von beiden Kassenprüfenden zu unterzeichnen, und zu den Vereinsakten zu legen ist. Den Kassenprüfenden ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Prüfung der Kasse zu gestatten. Sie haben der Mitgliederversammlung vor deren Entlastung des Vorstandes über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht zu erstatten.
- III. Sofern Kassenprüfende ausscheiden oder von ihrem Amt zurücktreten, wählt die entlastende Mitgliederversammlung fehlenden Kassenprüfende nach. Zu einer sofortigen Durchführung der Kassenprüfung pausiert die Mitgliederversammlung oder vertagt sich, bis eine satzungsgemäße Kassenprüfung erfolgt ist.

§ 8 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

- I. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- II. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Der Beschluss über die Vergabe von Aufwandsvergütungen an Mitglieder des Vorstands hat durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- III. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- IV. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- V. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- VI. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft wird schriftlich unter Verwendung der vereinseigenen Beitrittsformulare, per E-Mail an die im Impressum der Website des Vereins genannte Kontaktadresse oder durch Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars auf der Website des Vereins beantragt.
- II. Für die Gründungsmitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit Vollendung der Gründungsversammlung.
- III. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- IV. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Als natürliche und juristische Person sind nur solche zulässig, die im Einklang mit der Zielsetzung des Vereins stehen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- V. Ehrenmitgliedschaften sind möglich.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Vereinsauflösung oder Tod. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten möglich.
- II. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.
- b. Mehr als einen Monat mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags seit der zweiten schriftlichen Mahnung unter Androhung des Ausschlusses im Rückstand ist und die rückständigen Beiträge nicht gezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

- III. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

§ 11 Mitgliedsbeitrag und -verwendung

- I. Die Bestimmungen zum Mitgliedsbeitrag und seiner Verwendung sind gesondert in der Beitragsordnung geregelt.
- II. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.
- III. Inhalte und Bestimmungen der Beitragsordnung können unabhängig von der Satzung geändert werden und führen zu keiner Änderung der Satzung.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden. Die Vereinsauflösung muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
- II. Bei Vereinsauflösung werden die amtierenden Mitglieder des Vorstands zu Liquidatoren. Ihre Rechte bestimmen sich nach §§ 47 ff. BGB.
- III. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DHBW Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.03.2026 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.